



Politische Gemeinde, Schul- sowie Kirchgemeinden

Erneuerungswahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2026-2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 bis 2030 auf **den 8. März 2026** festgesetzt.

Gestützt auf die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinde und der Kirchgemeinden sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

Politische Gemeinde Birmensdorf

- 6 Mitglieder des Gemeinderates inklusive Präsidium
- 5 Mitglieder der Primarschulpflege (inklusive Präsidium, das den 7. Platz im Gemeinderat belegt)
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inklusive Präsidium

Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

- 5 Mitglieder der Sekundarschulpflege inklusive Präsidium

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch

- 7 Mitglieder der Kirchenpflege inklusive Präsidium

Römisch-katholische Kirchgemeinde Birmensdorf

(umfasst die Gemeinden Aesch, Birmensdorf und Uitikon)

- 5 Mitglieder der Kirchenpflege inklusive Präsidium
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inklusive Präsidium

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Mittwoch, 12. November 2025, 16:00 Uhr** beim Gemeinderat Birmensdorf (wahlleitende Behörde), Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar in

- den Gemeinderat ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung)
- die Primarschulpflege ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung)
- die Sozialbehörde ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung)
- die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung)
- die Sekundarschulpflege ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Aesch oder Birmensdorf hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch)
- die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch ist jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche, das über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das

18. Altersjahr vollendet hat (§ 23 GPR und Art. 20 der Kirchenordnung und Art. 5 der Kirchengemeindeordnung)

- die Kirchenpflege der römisch-katholischen Kirche Birmensdorf ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Aesch, Birmensdorf oder Uitikon hat und Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft ist (§ 10 Abs. 2 lit. a-e des Reglements der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchengemeinden (KGR))
- die Rechnungsprüfungskommission der römisch-katholischen Kirche Birmensdorf ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Aesch, Birmensdorf oder Uitikon hat und Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft ist (§ 10 Abs. 2 lit. a-e des Reglements der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchengemeinden (KGR)). Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Abteilung Präsidiales, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf oder auf der Website www.birmensdorf.ch bezogen werden.

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 10. März 2026 amtlich publiziert. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum **18. März 2026, 16:00 Uhr** können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Bezüglich der Erneuerungswahl der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde ist der Rekurs einzureichen an den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon; bezüglich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde ist der Rekurs an die Bezirkskirchenpflege Dietikon, Präsident Steffen Kelch, Bergstrasse 24, 8103 Unterengstringen; bezüglich der Römisch-katholischen Kirchengemeinde an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich c/o Silvia Eggenschwiler Suppan Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich.

Publikationsdauer:

Beginn: 03.10.2025, 07:00 Uhr	Ende: 08.10.2025, 23:59 Uhr
-------------------------------	-----------------------------

Gemeindeverwaltung / Präsidiales